

Wettswil a.A., Männedorf und Fehraltorf, 6. November 2000

KR-Nr. 354/2000

POSTULAT von Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.), Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf) und Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf)

betreffend Nennung der Elternpflichten im Volksschulgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Volksschulgesetz neben den Elternrechten auch die Elternpflichten zu erwähnen.

Dr. Jean-Jacques Bertschi
Yvonne Eugster-Wick
Hanspeter Amstutz

Begründung:

Im neuen wie im alten Volksschulgesetz fehlt die Erwähnung der Pflichten der Eltern beziehungsweise Erziehungsverantwortlichen im Bereich der Pflege und Erziehung der Kinder. Die damit verbundenen Grundaufgaben (Erziehung zu gegenseitigem Respekt, kindgerechte Tagesstrukturen im Hinblick auf Ernährung, Gesundheitsbewusstsein und Erholung) gehörten früher zum gesellschaftlichen Konsens der Zürcher Bevölkerung. Heute trifft dies leider in vielen Fällen nicht mehr zu, was den Schulbetrieb erheblich (mit artfremden Aufgaben) belastet.

Es ist deshalb unverzichtbar, in der Gesetzgebung neben der Erwähnung der Rechte der Eltern konsequenterweise auch auf die Pflichten hinzuweisen. Ohne die volle Mitwirkung der Eltern und ohne das bewusste Wahrnehmen der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenspiel von Schule und Elternhaus kann die Volksschule nicht erfolgreich arbeiten. Diese elementaren Grundvoraussetzungen gilt es gesetzgeberisch eindeutig festzuhalten. Die summarische Erwähnung der angeführten Pflichten im Schweizerischen Zivilgesetzbuch hat sich für den täglichen Gebrauch durch Behörden und Lehrerschaft als ungenügend erwiesen. Ein entsprechender Hinweis gehört deshalb - in geeigneter Form - "näher an den Kunden".